

ausstößt, habe nur dann weitere Verpflichtungen demselben gegenüber, wenn es sich um einen Möncher „in sacris“ handelt (S. 521 f.) u. s. w. In der Frage, ob das Gehorsamsgelübde sich auch auf die inneren Akte erstreckt, hätten wir beim Verfasser ein engeres Anlehnen an die Lehre des großen Aquinaten gewünscht. In der Moralthologie des heiligen Alfons zeigt sich P. Fanfani zu wenig bewandert; dies gereicht seinem Buch nicht zum Vorteil.

Aber alles in allem ist das Werk von nicht zu unterschätzendem Nutzen. Es leistet in mancher Beziehung gute Dienste und orientiert auch genügend die Leser über eine bedeutende Anzahl von Rechtsfragen.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Maus C. Ss. R.

- 2) **De Censuris iuxta Codicem iuris canonici.** Auctore Felice M. Capello S. J., Prof. in Pontificia Universitate Gregoriana et in Pontificio Instituto Orientali. Ed. altera ex integro reconcinata (XVI et 517). Taurinorum Augustae 1925, Marietti.

Der geschätzte Professor an der Gregoriana in Rom bietet im vorliegenden Buche einen ausführlichen und ausgezeichneten Zensuren-Kommentar. Wertvoll ist das Werk auch durch den Index Scriptorum, ein Verzeichnis von Autoren, die über die Zensuren geschrieben haben, sowie durch die „Notae historicae“ und „discrimen inter ius vetus et novum“ bei den einzelnen Zensuren. Die Einteilung des Werkes ist die allgemein übliche: de Censuris in genere und de Censuris in specie; im ersten Teil wird auch schon über die Absolution von den Zensuren gehandelt. Zu der nicht ganz klaren Stelle des can. 2254, § 1 über die Refürspflicht bei der Absolution von Zensuren „saltem per epistolam et per confessarium“ schreibt der Autor (S. 124): „Verba ‚saltem per epistolam et per confessarium‘ significant, recursum fieri posse sive per accessum personale sive per litteras et huiusmodi onus recurrendi afficere immediate et primario poenitentem ipsum, non autem confessarium. Unde primaria obligatio pertinet ad poenitentem; practice tamen obligatio ex caritate spectabit ad confessarium, saltem regulariter loquendo . . .“

Graz.

Prof. J. Röß.

- 3) **Die Urzeit des Menschen.** Von Dr. Johannes Bumüller. Vierte Auflage. Augsburg 1925, Benno Filscher.

Seitdem sich der Deszendenzgedanke als Arbeitshypothese in der modernen Biologie und Anthropologie durchgesetzt hat, ist in dieser Frage die „Affenabstammung des Menschen“ das Stichwort für eine sehr oberflächliche Kenntnis dieser Dinge geworden. In der wissenschaftlichen Welt herrschen hier oft ganz andere Auffassungen als in der sogenannten populären Literatur, die in so vielen Köpfen unheilvolle Verwirrung stiftet. Die körperliche und geistige Verfassung des Urmenschen, soweit wir diese aus den Skelettfunden und den hinterlassenen Spuren menschlicher Tätigkeit rekonstruieren können, wird gerne im Sinne der Deszendenz gedeutet und dabei natürlich nach jeder Seite hin übertrieben. Richtigstellungen lassen sich nur an Hand der Tatsachen machen. Darum sind wir Bumüller zu besonderem Dank verpflichtet, daß er sein streng sachliches Buch von der Urzeit des Menschen in der vorliegenden und gänzlich umgearbeiteten Neuauflage dem Stande des heutigen Wissens angepaßt hat. Insbesondere hat er die gesamte neueste in- und ausländische Literatur herangezogen und er bietet eine gute und alles Wesentliche enthaltende Uebersicht der einschlägigen Tatsachen und Theorien, wobei alle Fachausdrücke und Verhältniszahlen für den „populären“ Leser in ihrer Bedeutung erklärt sind. In neun Kapiteln werden behandelt: 1. Der angeblich tertiäre Mensch. 2. Der eiszeitliche Mensch. 3. Die Kultur des Altpaläolithikers und 4. die des Jungpaläolithikers. 5. Urgeschichte und Völkerkunde. 6. Urgeschichte, Geologie und Paläontologie.